

# **Satzung des Hattinger Jugendparlaments**

**vom 18.03.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Einleitung**

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und müssen als solche anerkannt werden. Das Hattinger Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen zusammen, die entweder einen festen Wohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

Das Hattinger Jugendparlament soll

- für die gesamte Hattinger Jugend sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten Themen der städtischen Verwaltung und Politik ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Geschlechtern, Sexualitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
- sich für eine offene Stadtgesellschaft einsetzen,
- tragbare Verbindungen zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- sowie der Jugendlichenwelt finden, schaffen und ausbauen,
- die Gelegenheit für Kinder und Jugendliche bieten, demokratische Prozesse kennen zu lernen und zu verinnerlichen.

Die vielen verschiedenen Absichten und Ansichten der VertreterInnen des Jugendparlamentes werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines für alle zufriedenstellenden Kompromisses wird angestrebt. Dadurch bildet das Jugendparlament eine in sich verbundene Einheit, die handlungsstark genug ist, die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten.

## **§ 1**

### **Ziele, Aufgaben und Rechte**

- (1) Ziel des Hattinger Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Hattinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Kinder- und Jugendfreundlichkeit weiter gefördert wird.
- (2) Es ist die Aufgabe des Hattinger Jugendparlamentes, Anregungen und Wünsche der Hattinger Jugend entgegenzunehmen. Diese werden in Arbeitskreisen des Jugendparlamentes vorbereitet, sodass das Jugendparlament Lösungsvorschläge vorlegen kann.
- (3) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden.
- (4) Die Stadt Hattingen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen die Sitzungsräume im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (5) Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier verpflichten sich, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, ihnen bis zum Schluss beizuwohnen und die Aufgaben des Jugendparlamentes nach § 1 wahrzunehmen.
- (6) Die Termine, Tagesordnungen und Niederschriften der Sitzungen des Jugendparlamentes werden im Ratsinformationssystem der Stadt Hattingen veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Geschäftsverlauf und Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 30 gewählten Jugendlichen. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.
- (3) Es soll eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung erfolgen.

## **§ 3**

### **Wahl**

- (1) Die Wahlzeit eines Mitgliedes des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach den Halbjahreszeugnissen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Hattinger Schulen, oder Schülerinnen und Schüler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen.
- (3) Das passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Hattingen haben oder in Hattingen eine weiterführende Schule besuchen.

- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

## **§ 4**

### **Mitwirkung in städtischen und anderen Gremien**

- (1) Das Jugendparlament wird über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind und die die Interessen von Jugendlichen berühren, informiert. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und Fachbereiche beteiligen das Jugendparlament durch Einladungen zu jugendrelevanten Tagesordnungspunkten und Themen. Der zeitliche Ablauf der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die mit den kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das Jugendparlament ist hierzu berechtigt, Anträge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 24 GO NRW zu richten.
- (3) Die Gremien der Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen. Das Jugendparlament erhält alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ausschussvorlagen und Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung für den öffentlichen Teil der Sitzungen.
- (4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.
- (5) Standardmäßig beinhaltet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglichst als Tagesordnungspunkt 3 einen Bericht aus dem Jugendparlament.

## **§ 5**

### **Unterausschuss**

- (1) Das Jugendparlament kann einen gesonderten Unterausschuss mit einfacher Mehrheit bilden, wenn es im Rahmen von Landes- oder Bundesprojekten erforderlich ist.
- (2) Die weiteren Rahmenbedingungen werden durch eine vom Jugendparlament beschlossene Unterausschussordnung festgelegt. Diese ist der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung des Jugendparlamentes untergeordnet.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Betreuung**

- (1) Mit der Geschäftsführung des Jugendparlamentes werden geeignete Kräfte beauftragt.

- (2) Die Geschäftsführung ist als Schnittstelle zwischen dem Vorstand des Jugendparlaments, der Stadtverordnetenversammlung, seinen Ausschüssen (insbesondere Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung (insbesondere Fachbereich Jugend, Schule und Sport) zu betrachten.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen des Jugendparlaments mit Unterstützung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den Gremien und der Verwaltung, sie hilft dem Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die pädagogischen Begleitung verantwortlich, insbesondere für
  - die Unterstützung des Vorstandes bei der Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen sowie anderen Aufgabenbereichen,
  - die Vernetzung der Arbeit.
  - der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung in Absprache mit dem Vorstand.
  - die Erstellung des Protokolls für die Jugendparlamentssitzung.
  - die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen.

## **§ 7**

### **Beschlüsse des Jugendparlaments**

- (1) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Entsprechend § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen gehören zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreterinnen/Vertreter dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an.
- (2) Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten eines Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt. Beschlüsse des Jugendparlaments in Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung können dieser als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Abstimmungen**

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 9**

### **Etat**

- (1) Dem Jugendparlament sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Höhe der Haushaltsmittel spricht der Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung aus.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hattinger Jugendparlaments vom 22.12.2004 außer Kraft.

*(Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 4 vom 29.03.2019)*